

## **Bekanntmachung**

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für Maßnahmen zum Hochwasserschutz am Regen im Bereich Stadtteil Nittenau, Stadt Nittenau - "Bauabschnitt 1"

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weiden, hat beim Landratsamt Schwandorf die Feststellung seines Planes für Maßnahmen zum Hochwasserschutz am Regen im Bereich Stadtteil Nittenau, Stadt Nittenau - "Bauabschnitt 1" und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Stadt Nittenau, insbesondere der Ortsteil Nittenau, ist durch Hochwasser stark gefährdet. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat entschieden, dass der Hochwasserschutz in zwei Bauabschnitten umgesetzt werden soll. Der Bauabschnitt 2 soll erst später separat geplant und in einem eigenen Verfahren zur Gestattung vorgelegt werden. Der vorliegende Antrag umfasst ausschließlich den Bauabschnitt 1. In diesem sind zum Schutz vor einem HQ<sub>100</sub> geplant der Bau von Mauern und Deichen sowie die Umsetzung der Binnenentwässerung, Abgrabungen auf der Leitl-Insel und auf dem rechten Regen-Ufer auf Höhe der Fußgängerbrücke. Die Hochwasserschutzanlagen führen das Hochwasser im Bauabschnitt 1 um den Stadtkern von Nittenau herum, indem der Kleine Regen bei Hochwasser durch zwei Absperrbauwerke (Siel 1 und 2) vom Großen Regen abgekoppelt wird. Der Kernbereich der Stadt wird vor dem Hochwasser des Großen Regen durch eine Hochwasserschutzmauer mit Glaselementen und einen Deichabschnitt entlang der Angerinsel am linken Ufer des Regen geschützt. Am ober- und unterstromigen Stadtrand ergänzen Deichbauwerke den Hochwasserschutz. Durch die Abtrennung des Kleinen Regens muss der Große Regen mehr Wasser abführen können. Die Leistungsfähigkeit des Großen Regens wird deshalb durch Abgrabungen an der Leitl-Insel und am rechten Ufer erreicht. Für die Binnenentwässerung ist ein Schöpfwerk am Ende des Kleinen Regens vorgesehen. Zusätzlich ist an einzelnen Gebäuden in Nittenau, Bergham und im Ortsteil Muckenbach Objektschutz geplant. Mit den Maßnahmen des ersten Bauabschnitts wird ein Hochwasserschutz bis zu HQ<sub>100</sub> gewährleistet. Der Freibordbereich schafft zusätzliches Schutzpotential. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens erfolgt in Kapitel 1 des UVP-Berichtes.

Der Plan liegt bei der Stadt Nittenau, Gerichtsstraße 13, 93149 Nittenau, Zimmer-Nr. 8, in der Zeit vom 12. Juli 2021 bis 11. August 2021 nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Nittenau oder beim Landratsamt Schwandorf gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan bei der Stadt Nittenau oder beim Landratsamt Schwandorf abgeben.

Einwendungen und Äußerungen können auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse [poststelle@landkreis-schwandorf.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-schwandorf.de-mail.de) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Außerdem kann in

diesem Fall die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Antragsteller beantragt für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Landratsamt Schwandorf hat entschieden, dass für dieses Neuvorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Deshalb wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss oder ablehnenden Bescheid entschieden werden wird,
- die ausgelegten Planunterlagen (Genehmigungsplanung vom 06.05.2021 (Ordner 1 - 5) die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Unterlagen und Informationen und den UVP-Bericht (Ordner 5, Anlage 10.1.1, Stand 29.04.2021) enthalten,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet für die Dauer der Auslegung zugänglich gemacht unter

<https://file.landkreis-schwandorf.de/d/e37c569399dc4661ba6c/>

sowie auf der Website des UVP-Portals Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> (§ 20 Abs. 2 UVPG).

Maßgeblich ist der Inhalt der bei der Stadt Nittenau zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

---

### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Bekanntmachung erfolgte durch Amtstafelanschlag. Die Anheftung erfolgte am \_\_\_\_\_ und die Abnahme erfolgte am \_\_\_\_\_